

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. April 2020

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und
Untere Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II 1 - 3300
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

**Kontaktreduzierte Umsetzung von arbeitspolitischen
Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS)**

**Hier: Aufhebung meines Erlasses vom 18.03.2020 und
Ausnahmeanordnung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO**

Bezug:

- Mein Erlass vom 18.03.2020
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung –
CoronaSchVO) vom 16.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Erlass vom 18.03.2020 hatte ich Ihnen Vorgaben zur kontaktreduzierten Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des MAGS übermittelt. Zwischenzeitlich wurden die grundsätzlichen Regelungen zur Kontaktreduzierung in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) geregelt. Diese wurde mit einer gestern veröffentlichten Verordnung aktualisiert und tritt in der beigefügten Fassung am Montag, 20.04.2020, in Kraft.

Da mit der CoronaSchVO grundlegende Festlegungen erfolgen, die auch für den Bereich der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme gelten, erfolgen mit diesem Erlass erläuternde und ergänzende Regelungen für den Zeitraum ab dem 20.04.2020.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1.) Meinen Erlass vom 18.03.2020 hebe ich hiermit auf.

Seite 2 von 3

2.) Regelungen ab dem 20.04.2020:

Im Sinne des Infektionsschutzes bzw. konkret der Kontaktvermeidung ordnet die CoronaSchVO in der Fassung vom 16.04.2020 gemäß § 3 Abs.1 Nr. 5 an, Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen zu schließen. In diesem Sinne gilt für die arbeitsmarktpolitischen Förderprojekte des MAGS ab dem 20.04.2020 bis zum 03.05.2020:

1. Weiterhin sind jegliche Präsenzveranstaltungen im Bereich der außerschulischen Bildung untersagt.
2. Die Ausbildung im Ausbildungsbetrieb und die Einzelbetreuung von Auszubildenden durch Maßnahmenträger sind von der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaSchVO nicht erfasst und sind zulässig.
3. Kurse der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung können stattfinden, wenn sie Voraussetzung für eine Abschlussprüfung im laufenden Ausbildungsjahr sind. Für diese Maßnahmen wird in Kürze eine Ausnahme nach § 3 Abs. 12 Satz 1 CoronaSchVO, § 3 Absatz 2 Nr. 2 IfSBG NRW angeordnet werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Anforderungen nach § 3 Abs. 2, CoronaSchVO in der Fassung vom 16.04.2020 zu beachten.
4. Die Träger arbeitspolitischer Qualifizierungsprojekte des Landes sind aufgerufen, ihr Angebot auch ohne die derzeit nicht zulässigen gruppenbezogenen Präsenzveranstaltungen fortzusetzen und auf telefonische und webbasierte Kommunikation umzustellen. Nähere Informationen dazu finden sich unter www.mags.nrw/esf-zuwendung.
5. Alle durch das MAGS geförderten arbeitsmarktpolitischen Beratungseinrichtungen bleiben aufgefordert, ihren Webauftritt und ihre Angebote im Internet im Rahmen der bestehenden Förderung auszubauen. Nähere Informationen dazu finden sich unter www.mags.nrw/esf-zuwendung.

6. Eine Öffnung der Beratungseinrichtungen ist auch nach der CoronaSchVO weiterhin zulässig. Sie sollte allerdings unter der Voraussetzung erfolgen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittsteuerung, der Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen getroffen werden. Die Zahl der gleichzeitig in einer Beratungseinrichtung anwesenden Ratsuchenden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Einrichtungsfläche nicht übersteigen.
7. Die Beratungsgespräche zur Ausstellung von Schecks für die Förderprogramme Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren können telefonisch oder per Videochat erfolgen. Bei positivem Beratungsergebnis können die Interessenten kurz die Beratungsstelle aufsuchen, um notwendige Dokumente vorzulegen und um das Beratungsprotokoll und die notwendigen subventionserheblichen Erklärungen zu unterschreiben.
8. Alle weiteren Beratungs- und Unterstützungsangebote im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme des MAGS sollen so weit wie möglich telefonisch oder elektronisch erfolgen.
9. Die Regelungen zur Liquiditätssicherung und zur zeitlichen Flexibilität der Projekte aus der „Information zu den Auswirkungen der Corona-Maßnahmen auf die Umsetzung arbeitspolitischer Fördermaßnahmen“ vom 20.03.2020 bleiben über den 19.04.2020 hinaus bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller